

sich eine Anzahl schwerer stilistischer und formeller Verstösse nachweisen, die L. hat anerkennen müssen. Hier setzt nun seine vorzügliche kritische Methode ein, um alle anstössigen Stellen schleunigst zu beseitigen. Eine von mir beobachtete Lücke im Formular füllt er ganz einfach durch Einschlebung der Worte: 'ordenandum quod in perpetuum volemus' aus, die ich eben vermisst hatte, und damit hätten wir glücklich die eine Klippe umsegelt. Weiter giebt er im Anschluss an meine Kritik zu, dass die Phrase: 'ubi preest v. vir Theodefridus abba' in echten Merowingerurkunden sonst nicht wiederkehrt, und die Formel: 'ut in sua dominatione percipiat' nicht vor der Karolingerzeit auftaucht! Mit diesem Zugeständnis und dem weiteren, dass der Text auf eine Vorlage des 10. Jh. zurückgeht, scheint mir eigentlich die Sache abgemacht zu sein, und eine glänzendere Bestätigung meiner Kritik kann ich gar nicht verlangen. Man wird neugierig sein, wie trotz alledem der Verf. mit Hilfe seiner Conjecturalkritik das vernichtende Urtheil abzuwenden versteht. Er erzählt uns da einen wahren Roman. Der Schreiber des 10. Jh. copierte ein altes Original und setzte dabei stillschweigend die zu seiner Zeit gebräuchlichen Formeln in den Text, entweder weil er die alten nicht verstand oder die Stellen in seiner Vorlage unlesbar geworden waren. Die Urkunde war vor mir nie angezweifelt worden, und L. schmeichelt sich, stolz auf seine Erklärung, dass sie nun unter die echten Acten wieder eingereiht werden müsste. Hoffentlich wird man das hübsch bleiben lassen und dafür zunächst die Methode des Diplomaten sich einmal genauer ansehen, der mir die Conjecturalkritik seines Meisters ein klein wenig zu discreditieren scheint. Natürlich würde auch bei seiner Annahme eine so starke Verfälschung des Documents vorliegen, dass es für historische Zwecke nicht zu verwerthen wäre, wie ich es in meiner Vorrede nicht verwerthet habe. Die Immunität findet durch die späteren echten Königsurkunden ihre Bestätigung, und ein altes Immunitätsprivileg ist augenscheinlich benutzt worden, aber die reiche Güterschenkung im ersten Theile ist ausserordentlich verdächtig, und offenbar liegt in ihr der eigentliche Zweck der Fälschung, die für die Verfolgung von Besitzrechten eine werthvolle Handhabe bot.

2) Das Zollprivileg Chlothars III. (Pertz n. 38) ist in der Promulgatio falsch stilisiert: 'talem prestitisse beneficium', während nach der analogen Urkunde für St. Denis (Pertz n. 51) der Ausdruck: 'tale beneficium vise fuimus